

H. Berthel persönlich!

DEUTSCHE BUNDESBANK

z. d. A. Bundesbank # 21/1

DER PRÄSIDENT

FRANKFURT AM MAIN, 16. November 1978

An den  
Bundeskanzler der  
Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Helmut Schmidt  
Adenauer Allee 144

5300 B o n n

*Erklärung an KC 4  
siehe Randbem., auch auf den Anlagen*

Betr.: Stellungnahme des Zentralbankrats zum künftigen EWS

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Zentralbankrat hat heute nach ausgiebiger Diskussion die anliegende Stellungnahme (Anlage 1) zu wichtigen Grundlagen des künftigen Europäischen Währungssystems (Anlauf-Phase) beschlossen. Sie betreffen die Verwendung des Währungskorbs als Indikator, die vorläufige Einbringung von 20 % der Gold- und Devisenreserven in den bereits bestehenden "Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit" sowie die Aufstockung des kurz- und mittelfristigen Währungsbeistands in der Anlauf-Phase des EWS. Dieser dritte Punkt, der eine Ermächtigung für die Bundesbankvertreter bei den Verhandlungen mit den EG-Partnern enthält, sollte freilich - damit er als Zugeständnis in einen schließlichen Kompromiß eingebracht werden kann - zunächst sehr vertraulich behandelt werden.

Ich bin zuversichtlich, daß mit diesen Beschlüssen des Zentralbankrats eine gute Grundlage für eine Einigung in der am 20. November in Brüssel beginnenden Endphase der Verhandlungen gegeben ist.

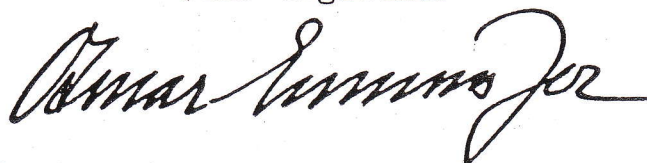
Die Mitglieder des Zentralbankrats haben den in Anlage 1 enthaltenen Beschluß-Vorschlägen unter der Voraussetzung zugestimmt, daß zwischen Bundesregierung und Bundesbank Übereinstimmung hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und auch hinsichtlich der künftigen Möglichkeit einer vorübergehenden "Aussetzung" (opting out) in besonderen Fällen besteht. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen war ein heute eingegangenes Fernschreiben des Herrn Bundesfinanzministers (Anlage 3) sehr hilfreich.

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, sehr dankbar, wenn Sie mir möglichst bald bestätigen könnten, daß zwischen Bundesregierung und Bundesbank volle Übereinstimmung hinsichtlich der in Anlage 2 enthaltenen Grundsätze besteht.

In der heutigen Sitzung des ZBR wurde von einer Reihe von Mitgliedern der lebhafte Wunsch ausgesprochen, ob Sie nicht den Zentralbankrat bei passender Gelegenheit über die politischen Beweggründe für die Errichtung des Europäischen Währungssystems näher unterrichten könnten, ebenso wie auf unserer Seite der Wunsch besteht, Ihnen unsere allgemeinen währungspolitischen Überlegungen in dieser Frage näher darlegen zu können. Ich möchte mir daher erlauben, Sie - wenn Ihr Terminplan es gestattet - zu der nächsten Sitzung des ZBR am 30. November einzuladen.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



Anlagen

P.S. Ich habe mir erlaubt, Durchschrift dieses Briefes mit Anlagen an den Herrn Bundesfinanzminister zu senden.

Vertraulich!

B e s c h l u ß

1. Der Zentralbankrat stimmt der Verwendung eines EWE-Abweichungsindicators in dem einschränkenden Sinn zu, wie er in Anlage 2 des Berichts des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vom 14. November 1978 beschrieben ist, wobei ein Zwang zu Maßnahmen ausgeschlossen ist.
2. Der Zentralbankrat stimmt zu, daß 20 % der Gold- und Devisenreserven während der Übergangszeit fiduziarisch und temporär (z.B. durch Swap-Vereinbarungen) an den Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit gegen Europäische Währungseinheiten übertragen werden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind und das Europäische Währungssystem in Kraft getreten ist. In einem mit dem Fonds abzuschließenden Vertrag ist u.a. vorzusehen, daß die Vereinbarung jeweils nach 3 Monate zu prolongieren ist, und daß die Bundesbank hinsichtlich der Erträge und der Kursrisiken wie bei einer Verpfändung gestellt wird.
3. Der Zentralbankrat ermächtigt die Verhandlungsführer der Bundesbank, einer Aufstockung des kurz- und mittelfristigen Währungsbeistands entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses der Notenbankgouverneure zuzustimmen, falls sich dies im Laufe der Verhandlungen als notwendig und zweckmäßig erweisen sollte. Dabei sollte klargestellt werden, daß auf alle Fälle der zu erhöhende mittelfristige Beistand auf später eventuell zu schaffende Kreditfazilitäten gegen Einzahlung nationaler Währungen (EWE II) anzurechnen ist. Der Zentralbankrat geht weiter davon aus, daß es im Falle einer derartigen Aufstockung bei der Laufzeit der sehr kurzfristigen Finanzierung bei 30 Tagen bleibt.

16. November 1978

1. Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat aus dem Fernschreiben des Herrn Bundesfinanzministers vom 16. 11. 1978 mit Befriedigung entnommen, daß Bundesregierung und Bundesbank darin übereinstimmen, daß eine definitive Regelung für das EWS nur nach Artikel 236 EWG-Vertrag (oder durch einen ratifizierungsbedürftigen internationalen Vertrag) in Betracht kommen kann. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung eines Europäischen Währungsfonds und eine etwaige endgültige Übertragung von Währungsreserven auf diesen.

2. Die Deutsche Bundesbank nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Bundesregierung bei der Ingangsetzung des Europäischen Währungssystems nur solchen Regelungen nach Artikel 235 EWG-Vertrag zustimmen wird, die die Autonomie der Deutschen Bundesbank gewährleisten. Sie geht auch davon aus, daß der Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit in der Übergangszeit keine Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über die beim Fonds eingebrachten Währungsreserven erhält.

Was bedeutet dies?

3. Die geldpolitische Autonomie der Bundesbank kann in besonderer Weise gefährdet werden, wenn sich bei starken Ungleichgewichten im künftigen EWS übermäßige Interventionsverpflichtungen ergeben, durch welche die innere Geldwertstabilität bedroht wird. Dies würde die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Bundesbank unmöglich machen.

z. -  
im. d. d. d.  
für US & J.  
Interventionen

Die Bundesbank geht, unter Hinweis auf mehrfache mündliche Zusicherungen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Bundesfinanzministers, davon aus, daß die Bundesregierung in einem solchen Falle die Bundesbank vor einer derartigen Zwangslage bewahrt, entweder durch eine Korrektur der Paritäten im EWS oder erforderlichenfalls auch durch eine mindestens vorübergehende Entbindung von der Interventionspflicht.

z. -  
des pag-  
sitz, 05  
keine werden

Zeiten einfluss zu fixieren zweckmäßig ist !?

41227a bbkf dt

41227a bbkf d

886645z bmf d

fsnr. 262

16.11.1978

0830 uhr.=

hans matthoefer

bundesminister der finanzen

bonn 16.november 1978

an den

praesidenten der deutschen bundesbank

herrn dr. otmar emminger

f r a n k f u r t a.main

e i l t

sehr geehrter herr praesident,

ich komme auf unser gespraech beim herrn bundeskanzler  
am 7.11.1978 ueber rechtliche fragen im zusammenhang mit der schaf-  
fung eines europaeischen waehrungssystems, insbesondere zur proble-  
matik des artikels 235 ewg-v. zurueck.

ich moechte ihnen versichern, dasz die bundesregierung mit der  
bundesbank darin uebereinstimmt, dasz eine definitive regelung  
fuer das ewv nicht auf der grundlage des artikels 235 ewg-v in  
betracht kommt. diese bedarf vielmehr eines zwischenstaatlichen ver-  
trages (nach art. 236 ewgv oder durch ein abkommen analog  
i.w.f.) dieser zwischenstaatliche vertrag bedarf dann des  
parlamentarischen konsensus benso wie eine evtl. notwendig  
werdende aenderung des bundesbankgesetzes.

ferner wird die bundesregierung bei der ingangsetzung  
des europaeischen waehrungssystems mir solchen regelungen  
nach artikel 235 ewg-v zustimmen, die die autonomie der  
deutschen bundesbank gewaehrleisten.

rnt bundesbankgesetzes. danke

mit freundlichen grueszen.

hans matthoefer+

ueberm am 16.11. 0840 uhr

41227a bbkf d

886645z bmf dt